

Wirtschaftsrecht

Ulf Berger-Delhey, Justitiar, Bonn

Presse und Produkthaftung

I. Das Produkthaftungsgesetz

Mit dem Beginn des Jahres 1990 ist das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte – Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) – vom 15. 12. 1989¹ in Kraft getreten². Damit hat der Gesetzgeber die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG)³, die den unterschiedlichen Schutz der Verbraucher vor Schädigungen der Gesundheit und des Eigentums durch fehlerhafte Produkte vereinheitlichen und den freien Warenverkehr inner-

halb des Gemeinsamen Marktes erleichtern soll⁴, in deutsches Recht umgesetzt, wenn auch etwas verspätet⁵.

1 BGBl. I S. 2198.

2 Eine erste Kommentierung bot bereits *Thomas*, in: *Palandt*, BGB, 48. Aufl. 1989, ProdHaftG (S. 2485 ff.).

3 Dazu ausf. *Schmidt-Salzer/Hollmann*, Komm. EG-Richtlinie Produkthaftung, Bd. 1, 2. Aufl. 1988; und *Stürmer/Koepke/Reischel*, Neue EG-Produkthaftpflicht – New EEC Product Liability, 1988.

4 Vgl. BT-Drs. 11/2447 S. 17.

5 Das Gesetz sollte ursprünglich bereits am 1. 8. 1988 in Kraft treten, vgl. BT-Drs. 11/2447.

Das Produkthaftungsgesetz gestaltet die Haftung für Sach- und Personenschäden auf verschuldensunabhängiger Basis. Verursacht also der Fehler eines Produkts den Tod oder Schäden an Leib und Leben eines Menschen oder einen Sachschaden, trifft den Hersteller die Verpflichtung, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, ohne daß es auf sein Verschulden für den Fehler am Produkt ankommt (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG). Der Hersteller kann sich nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ProdHaftG allerdings u. a. für solche Entwicklungsrisiken entlasten, die „nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt“, in dem er „das Produkt in Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte(n)“. Die für diese Haftung maßgeblichen Begriffe des Produkts, des Fehlers und des Herstellers sind im einzelnen in den §§ 2 – 4 ProdHaftG definiert. So ist Produkt nach § 2 Satz 1 ProdHaftG „jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet“; ausgenommen sind lediglich Arzneimittel – hier gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ProdHaftG die arzneimittelrechtlichen Vorschriften –, sowie landwirtschaftliche Urprodukte und Jagderzeugnisse in unverarbeitetem Zustand (§ 2 Satz 2 ProdHaftG). Nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG weist ein solches Produkt einen Fehler auf, „wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere (a) seiner Darbietung, (b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, (c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann“. Hersteller ist schließlich, „wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat“, aber „auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt“, sowie – im Hinblick auf Drittstaatenimporte – der inländische Importeur (§ 4 ProdHaftG); mehrere Hersteller haften nebeneinander als Gesamtschuldner (§ 5 ProdHaftG). Unter diesen Voraussetzungen wird für Sachschäden ab einer Bagatellgrenze von DM 1125,- unbegrenzt (§ 11 ProdHaftG), für Personenschäden bis zu einem Höchstbetrag von DM 160 000 000,- gehaftet (§ 10 ProdHaftG); eventuelles Mitverschulden des Geschädigten ist allerdings gemäß § 6 ProdHaftG haftungsmindernd nach § 254 BGB⁶ zu berücksichtigen⁷. Diese Haftung ist im übrigen nach Maßgabe des § 14 ProdHaftG unabdingbar, kann also auch im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Das deutsche Recht kannte bisher, sieht man von Spezialmaterien wie dem Arzneimittelgesetz⁸ und dem Atomgesetz⁹ sowie den vertraglichen, sog. Mangelfolgeschäden einschließenden Haftungsvorschriften¹⁰ einmal ab, keine vom Verschulden des Herstellers unabhängige Gefährdungshaftung. Für den Bereich industrieller Massenproduktion entwickelte die Rechtsprechung auf der Grundlage der deliktischen Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB allerdings schon früh besondere Grundsätze für die sog. Produkthaftung¹¹. Die Rechtsprechung hat dabei insbesondere zugunsten des durch fehlerhafte Produkte geschädigten Konsumenten Beweiserleichterungen geschaffen. Danach muß dieser mangels Einblick in den internen Produktionsablauf des Herstellers lediglich den Produktfehler und die zu seinem Schaden führende Kausalität nachweisen, demgegenüber das Verschulden des Herstellers zwar vermutet wird, diesem aber eine Entlastung seinerseits durch den Nachweis möglich ist, bei Konstruktion, Produktion, Instruktion und Produktbeobachtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben¹². Diese sog. Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr ist durch das neue Recht keineswegs obsolet geworden, denn § 15 Abs. 2 ProdHaftG bestimmt ausdrücklich, daß „eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften unberührt bleibt“. Ihre Bedeutung wird diese Form der Haftung deshalb künftig vor allem für Vermögensschäden und Schmerzensgeld behalten, deren Ersatz nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht verlangt werden kann¹³.

II. Der Fehlerbegriff des Produkthaftungsgesetzes

Die (neu-)gesetzliche Produkthaftung knüpft an die Sicherheit des Produkts an, wie sie die Allgemeinheit berechtigterweise erwarten darf¹⁴ und schützt damit das Integritätsinteresse jedes Benutzers und Dritten¹⁵. Das Produkt muß deshalb, will es im Sinne des § 3 Abs. 1 ProdHaftG fehlerfrei sein, hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und ggfs. beizugebender Instruktion so beschaffen sein, daß es weder die körperliche Unversehrtheit des Benutzers oder eines Dritten beeinträchtigt noch sein sonstiges privates Eigentum beschädigt¹⁶. Maßstab hierfür ist die berechnete Erwartung hinsichtlich aller Umstände, Darbietung und Gebrauch im maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens¹⁷. Für die berechnete Erwartung ist dabei nicht auf die subjektive Sicherheitserwartung des jeweiligen Nutzers abzustellen, sondern gemäß der passiven Formulierung „erwartet werden kann“ in § 3 Abs. 1 ProdHaftG objektiv darauf, ob das Produkt diejenige Sicherheit bietet, die die Allgemeinheit nach der Verkehrsauffassung berechtigterweise in dem entsprechenden Bereich für erforderlich erachtet¹⁸. Zu messen sind diese berechtigten Sicherheitserwartungen „insbesondere“ an den in § 3 Abs. 1 lit. a – lit. c ProdHaftG bezeichneten, darüber hinaus aber auch an den gesamten objektiven Umständen des konkreten Schadensfalles¹⁹. Insoweit muß das Produkt zunächst hinsichtlich seiner Konstruktion, Fabrikation und Instruktion dem aktuellen, objektiv erkenn- und ermittelbaren Stand von Wissenschaft und Technik sowie den anerkannten Regeln des Fachs entsprechen²⁰, wozu vor allem technische Normen, DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen zählen²¹; Rückschlüsse auf den Erwartungshorizont läßt aber oft auch die Natur der Sache selbst zu²². Welche Sicherheit erwartet werden kann, richtet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 lit. a ProdHaftG, des weiteren aber auch nach der Darbietung des Produkts, worunter alle Tätigkeiten zu verstehen sind, durch die der Hersteller – oder Dritte mit seiner Billigung – das Produkt der Allgemeinheit und damit den jeweiligen Benutzern vorstellt²³. Insbesondere Werbung ist deshalb z. B. grundsätzlich geeignet, den Erwartungshorizont hinsichtlich der Produktsicherheit zu beeinflussen, allerdings unter Berücksichtigung gewisser Übertreibungen, mit denen die Allgemeinheit rechnet²⁴. Ein letzter wichtiger Umstand für die Beurteilung der Frage,

6 Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Referentengesetz 1992 (RRG 1992) v. 18. 12. 1989 (BGBl. I S. 2261).

7 Zum Umfange der Ersatzpflicht vgl. im übrigen §§ 7–9 ProdHaftG.

8 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2445).

9 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren v. 31. 10. 1976 (BGBl. I S. 3053) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz v. 9. 10. 1989 (BGBl. I S. 1830).

10 Vgl. – zu § 463 BGB – BGHZ 50 S. 200; und – zu § 633 BGB – BGH, NJW 1986 S. 2307.

11 Vgl. dazu u.a. Brügge, WPM 1982 S. 1294; Diederichsen, NJW 1978 S. 1281 m. ausf. Nachw. der Lit. u. Rspr.; ders. VersR 1984 S. 797; Kullmann, WPM 1978 S. 210; und Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung Produkthaftung.

12 Grundlegend BGHZ 51 S. 104.

13 So zutreffend Fischer, Börsenblatt 1988 S. 3218 ff., 3218.

14 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 1.

15 Dazu zuletzt BGHZ 86 S. 256; vgl. auch Schmidt-Salzer, BB 1983 S. 534 ff.

16 Vgl. § 1 Abs. 1 ProdHaftG.

17 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3a.

18 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3b unter Hinweis auf BGH, VersR 1972 S. 559.

19 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3c.

20 Dazu zuletzt BGHZ 80 S. 186, vgl. auch BGH, NJW 1968 S. 248.

21 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3c; zur Ergänzungsbedürftigkeit dieser Regelungen vgl. BGH, NJW 1987 S. 372.

22 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3c.

23 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3d.

24 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3d.

ob ein Produkt fehlerhaft ist, ist schließlich der bestimmungsgemäße Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, der sich seinerseits aus Art und Wesen des Produkts und aus der Zweckbestimmung ergibt, die der Hersteller in Beschreibungen und Gebrauchsanwendungen gegeben hat²⁵.

III. Das Grundrecht der Pressefreiheit

Bezogen auf Presseprodukte, auf die als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 ProdHaftG grundsätzlich dessen Vorschriften Anwendung finden²⁶, sind fehlerhafte Produkte in diesem Sinne sicherlich Zeitschriften und Zeitungen, bei deren technischer Herstellung nicht den DIN-Vorschriften entsprechende Druck-, Klebe- oder Lösungsmittel verwendet wurden, und die deshalb beim bestimmungsgemäßen Gebrauch die Gesundheit der Konsumenten, also der Leser, beeinträchtigen²⁷. In erster Linie ist aber in diesem Zusammenhang an Druck- oder Inhaltsfehler in Presseprodukten zu denken²⁸, was die Frage aufwirft, ob in diesen Fällen eine Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht das Grundrecht der Pressefreiheit der Verlage unzulässig beschränkt²⁹. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁰ sind die Pressefreiheit beschränkende Regelungen nämlich nur im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG zulässig, wobei es sich zudem um sog. allgemeine Gesetze handeln muß, die dem Schutze eines anderen, ohne Rücksicht auf bestimmte Meinungen zu bewahrenden Rechtsguts dienen. Zusätzlich müssen derartige, die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG beschränkende Regelungen verhältnismäßig sein³¹.

Vor dem Hintergrund, daß drohende finanzielle Risiken aufgrund von Schadensersatzansprüchen die Bereitschaft der Presse beschränken, am Meinungsmarkt teilzunehmen und damit Träger des Grundrechts der Pressefreiheit zu sein³², wurde daher mit Recht darauf hingewiesen³³, daß eine generelle und ausnahmslose Anwendung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bei der Pressehaftung schon wegen der dort gegebenen Besonderheiten unverhältnismäßig und damit unzulässig sei. Eine Herstellerhaftung der Presseverlage nur nach objektiven Maßstäben würde nämlich die Frage des Verschuldens ausklammern.

Gerade diese Frage begründet aber bei der Pressehaftung erst die Rechtswidrigkeit. Denn aufgrund des in den einschlägigen Vorschriften der Landespressegesetze³⁴ und in den Richtlinien des Deutschen Presserates zum Schutze der aus Veröffentlichungen bedrohter Personenkreise enthaltenen subjektiven Unrechtsvorwurfs nicht genügender Beachtung pressemäßiger Sorgfalt hat die Frage des Verschuldens als Ausfluß des allgemeinen Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen ihren Niederschlag gefunden³⁵. Wäre für fehlerhafte, in Rechte Dritter eingreifende Veröffentlichungen die Rechtswidrigkeit bei vom Redakteur gewahrter pressemäßiger Sorgfalt ausgeschlossen und käme deshalb auch insoweit eine deliktische Haftung nicht in Betracht, so würde eine Haftung des Presseverlages selbst ebenfalls ausscheiden. Denn eine solche Haftung kann nur durch rechtswidrige Umstände begründet werden, an denen es bei rechtmäßigem Verhalten der Mitarbeiter des Verlages aber gerade fehlt. Entsprechendes muß dann aber auch für die Haftung nach Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes gelten, da dieses nur auf das Moment des Verschuldens, nicht aber auf dasjenige der Rechtswidrigkeit verzichtet. Auch unter Geltung des Produkthaftungsgesetzes scheidet eine Haftung für fehlerhafte Presseerzeugnisse mithin von vornherein immer dann aus, wenn, bezogen auf den Fehler, die pressemäßige Sorgfalt gewahrt wurde.

IV. Fehlertatbestände und Fehlerfolgen

Typische Fehler in Presseerzeugnissen, durch die diese in für das menschliche Integritätsinteresse sensiblen Bereichen zu „unsicheren“ Produkten werden können, sind Druckfehler³⁶.

Zum Produktfehler im Sinne des § 3 ProdHaftG werden sie freilich nur, wenn durch sie das Maß an Sicherheit unterschritten wird, daß die Allgemeinheit zu erwarten berechtigt ist. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß schon wegen des bei industriellen Serienprodukten üblichen Herstellungsprozesses bei Zeitschriften und Zeitungen völlige Freiheit von Druckfehlern nicht erwartet werden kann³⁷. Freilich wird dabei ein schärferer Maßstab für Druckwerke gelten müssen, die, wie z. B. medizinische oder technische Fachzeitschriften, nach ihrem spezifischen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung Anweisungen, Arbeitsanleitungen u. ä. m. enthalten bzw. so genutzt werden³⁸. In diesem Bereich könnten Druckfehler daher in Schadensfällen haftungsauslösende Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG sein. Nachdem die höchstrichterliche Rechtsprechung es für die zu wahrende verlagsübliche Sorgfalt aber als durchaus ausreichend angesehen hat, die Korrekturarbeiten den Autoren zu übertragen, ein Verschulden des Verlages also dann verneinte³⁹, sollte unter dieser Voraussetzung eine Pressehaftung auf der Grundlage der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes auch zukünftig im Hinblick auf Art. 5 GG eigentlich ausgeschlossen sein⁴⁰.

Vergleichbar dürften die Dinge bei inhaltlichen Fehlern liegen; auch insoweit mit der Maßgabe, daß die Wahrung pressemäßiger Sorgfalt, die zum ausreichenden Recherchieren, Prüfen und Kontrollieren verpflichtet, es vielfach von vornherein ausschließen wird, einen Inhaltsfehler als Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG einzustufen⁴¹. Es wurde allerdings bereits zu Recht darauf hingewiesen⁴², daß das Maß der zu wahrenden Sorgfalt dabei in dem Umfang steigt, in dem für die menschliche Sicherheit sensible Bereiche betroffen werden und ein aus ihrer unzureichenden Beachtung resultierender Fehler Schadensersatzansprüche auszulösen vermag oder die Darbietung des Presseprodukts, z. B. durch Werbemaßnahmen, Verbraucherverwartungen im Sinne besonderer Verlässlichkeit und Fehlerfreiheit weckt. Schon bisher legte die Rechtsprechung deshalb z. B. für Buchveröffentlichungen einen strengeren Prüfungsmaßstab als für Zeitschriften und Zeitungen an⁴³. Allerdings wird den Konsumenten (Leser) in derartigen Schadensfällen meistens ein ihm zuzurechnendes Mitverschulden treffen, das eine Haftung des Presseverlages nach § 6 ProdHaftG i. V. m. § 254 BGB mindert⁴⁴.

Es bleibt die Frage, ob Presseverlage auch eine Haftung für etwaige Produktfehler in Werbeanzeigen trifft. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes schließen eine Haftung für

25 Palandt/Thomas, a.a.O. (Fn. 2), § 3 ProdHaftG Rn. 3e; zum mißbräuchlichen, völlig zweckfremden Gebrauch – technisches Lösungsmittel als Inhalierungsrauschgift (!) – vgl. BGH, NJW 1981 S. 2514.

26 Fischer, Börsenblatt 1988 S. 3219.

27 Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 505 ff., 507; ebenso für das Beispiel eines unter Verwendung gesundheitsschädlichen Leims hergestellten Kinderbuchs Fischer, Börsenblatt 1988 S. 3219.

28 Allg. zur Haftung in diesen Fällen Löffler/Ricker, Hb. des Presserechts, 2. Aufl. 1986, 41. Kap. Rn. 25 m. w. Nachw.

29 Dazu ausf. Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 509 m. w. Nachw.; vgl. auch BVerfG, NJW 1980 S. 2069.

30 Zuletzt BVerfGE 73 S. 118; ausf. Nachw. bei Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 509, in Fn. 40 ff.

31 St. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 74 S. 297.

32 BVerfG, NJW 1980 S. 2069.

33 Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 509 m. w. Nachw.

34 § 6 LPG Bad.-Württ., § 3 BayLPG, § 3 LPG Bln., § 6 BrLPG, § 6 LPG Hbg., § 6 Nds. LPG, § 6 LPG NW, § 6 RhpLPG, § 6 SaarLPG und § 6 LPG Schlesw.-Holst.; lediglich das hessLPG enthält keine entsprechende Vorschrift, vgl. dazu ausf. Löffler, Presserecht, Bd. 1, 3. Aufl. 1983, § 6 LPG Rn. 12 ff.

35 OLG Düsseldorf, AfP 1988 S. 158.

36 Vgl. dazu oben II.

37 Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 507 m. w. Nachw.

38 Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 508 m. w. Nachw.

39 BGH, NJW 1970 S. 1963.

40 Zweifelnd Fischer, Börsenblatt 1988 S. 3219.

41 Vgl. dazu oben III.

42 Ricker/Müller-Malm, AfP 1989 S. 508 m. w. Nachw.

43 BGHZ 14 S. 177; BGH, GRUR 1979 S. 147.

44 Fischer, Börsenblatt 1988 S. 3219.

derartige Fälle lediglich psychisch vermittelter Kausalität – weil er die Anzeige sieht, kauft der Leser das fehlerhafte Produkt – nicht ausdrücklich aus⁴⁵. Eine Ersatzpflicht für Schäden, die auf einem Willensentscheid des Verletzten oder eines Dritten beruhen, setzt aber grundsätzlich voraus, daß der Schaden nach Art und Entstehung nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt und unter den sog. Schutzzweck der Norm⁴⁶ fällt, es sich also um Nachteile handelt, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen wurde⁴⁷. Da die dem Produkthaftungsgesetz zugrunde liegende EG-Richtlinie⁴⁸ eine Haftung des Presseverlages in derartigen Fällen nicht intendiert⁴⁹, dürfte auch der Schutzzweck der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes den Ersatz derartiger Schäden nicht decken.

Was die dennoch möglichen Schadensfälle anbelangt, bleibt nachzutragen, daß sich der Versicherungsschutz einer das Produktrisiko umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung regelmäßig auch auf nach Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter erstreckt, da die in aller Regel zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden Dritter aufgrund privatrechtlicher Haftungsvorschriften

vorsehen, und das Produkthaftungsgesetz als eine solche privatrechtliche Haftungsvorschrift anzusehen ist⁵⁰. Da die Unabdingbarkeit der neuen Haftung nur im Verhältnis zum geschädigten Konsumenten besteht⁵¹, ist der Presseverlag im übrigen auch nicht gehindert, mit Autoren und Druckern zu vereinbaren, ihn im Innenverhältnis von begründeten Produkthaftpflichtansprüchen dann freizustellen, soweit sie die schadensauslösenden Fehler verursachen⁵².

45 *Fischer*, Börsenblatt 1988 S. 3219.

46 Die von *Rabel*, *Recht des Warenkaufs*, Bd. 1, S. 495 ff., begründete Schutzzwecklehre ist heute für Schadensersatzansprüche aller Art anerkannt, vgl. nur *Palandt-Heinrichs*, a. a. O. (Fn. 2), Vor. § 249 Rn. 5 A d bb m. ausf. Nachw. d. Rspr.

47 BGHZ 27 S. 140; 35 S. 315; 57 S. 412.

48 Vgl. dazu oben I und Fn. 3.

49 So zutreffend *Fischer*, Börsenblatt 1988 S. 3219.

50 *Fischer*, Börsenblatt 1988 S. 3220.

51 Vgl. § 14 ProdHaftG und oben I.

52 Vgl. *Fischer*, Börsenblatt 1988 S. 3220. Dem Haftpflichtversicherer bleibt freilich die Möglichkeit, wegen der mit dem ProdHaftG verbundenen objektiven Gefahrenerhöhung – eine solche kann grundsätzlich auch im Erlaß neuer Rechtsvorschriften bestehen – den Versicherungsvertrag zu kündigen bzw. die Prämie entsprechend zu erhöhen, *Fischer*, a. a. O.